

003 K 019/22



AMTSGERICHT ERKELENZ

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 24. November 2023 08.30 Uhr,
im Amtsgericht Erkelenz, Konrad-Adenauer-Platz 3, 41812 Erkelenz, 1. Etage,
Saal 1.02**

das im Grundbuch von Hückelhoven-Ratheim Blatt 5628 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

496,74 / 1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung
Hückelhoven-Ratheim, Flur 49, Flurstück 718, Hof- und Gebäudefläche,
Ratheim, Tannenberger Str. 7, groß 5,51 a verbunden mit Sondereigentum
an der Wohnung im Erdgeschoß Nr. 1 des Aufteilungsplanes mit 2
Kellerräumen

versteigert werden.

Beschreibung: Eigentumswohnung im Erdgeschoss in 41836 Hückelhoven-Ratheim, Tannenberger Str. 7, Baujahr 1963, Modernisierungen 1998, 2008, 2010, 2020, 2022 (teilweise), Wohnfläche ca. 65,10 m², Grundstücksgröße ca. 515 m², z.Zt. vermietet, Feuchtigkeitsschäden im Kelleraußenmauerwerk, Elektro-Unterverteilung überaltert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.12.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 114.000,-EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Erkelenz, 04.09.2023